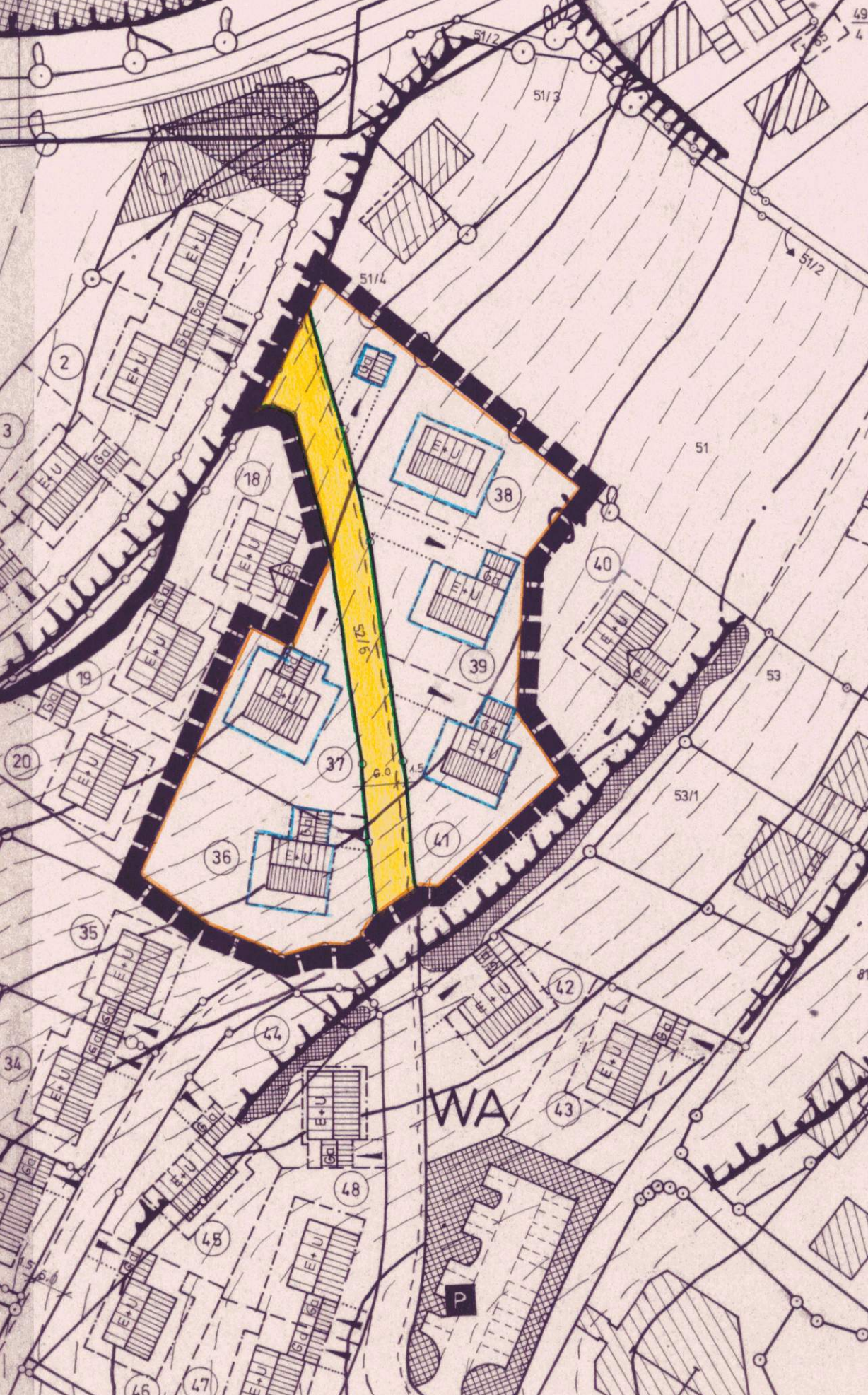


Architektur - Ing. - Büro
Michael Serwuschok
Dipl.-Ing. (FH) Architektur
Metzstraße 3 - Tel. (099 31) 17 58
8493 Kötzing



Änderung des Bebauungsplanes "Haibühl - Wegenfelder"

I. Begründung:

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Grundstücke mit den Parzellennummern (36, 37, 38, 41). Durch die Änderung werden die betreffenden Hanggrundstücke in ihrer Lage und Beschaffenheit gegenüber der Bebauung optimaler genutzt.

II. Textliche Festsetzung

Die textlichen sowie planlichen Festsetzungen gelten gemäß dem genehmigten Bebauungsplan "Haibühl - Wegenfelder" vom 26.05.1987 sowie der Änderung vom 30.06.1988.

III. Planliche Festsetzungen

Die Längsseiten der einzelnen Gebäudekörper werden nach Süd-Westen ausgerichtet.

IV. Planzeichen

Die betreffenden Planzeichen (Festsetzungen sowie Hinweise) im geänderten Geltungsbereich werden vom genehmigten, rechtskräftigen Bebauungsplan "Haibühl - Wegenfelder" übernommen.



Änderungsbereich



BEBAUUNGSPLAN
Haibühl - Wegenfelder
DECKBLATT NR. 1

vom 3.6.1988

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH §13 BauGB

Gemeinde: ARRACH
Landkreis: CHAM
Reg-Bezirk: Oberpfalz

*B. Nr. 2.2.1 II
(vereinfachtes Verfahren
nach § 13 BauGB)
rechtsverbindlich 21.10.91*

MASSTAB: 1:1000

1. ZUSTIMMUNG:

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung zu:

Unterschriften der Eigentümer:

Parz. Nr. 36	Kiestlinger	Parz. Nr. 19	Aschenbrenner
Parz. Nr. 37	Jandwerth-Nitschke	Parz. Nr. 20	Aschenbrenner
Parz. Nr. 38	Kiestlinger	Parz. Nr. 35	Huber
Parz. Nr. 39	Dachs	Parz. Nr. 42	Weidner
Parz. Nr. 41	Bauer		
Parz. Nr. 40	Palachy	Fl. Nr. 51/4	Mühlbauer
Parz. Nr. 18	Aschenbrenner	Fl. Nr. 51	Meindl

Die Nachbarzustimmungen befinden sich auf den bei der Gemeinde aufliegenden Originalen.

2. Präambel:

Aufgrund des §2 Abs.1 und des §10 i.V.m. §13 BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat Arrach folgende Satzung

§1

Der Bebauungsplan „Haibühl-Wegenfelder“ Änderung in der Fassung vom 27.06.1990 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Arrach, den 17.09.1991



Kiestlinger
1. Bürgermeister

3. Bekanntmachung:

Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am 21.10.1991 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß §12 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu Arrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des §44c sowie §155a BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, den 21.10.1991



Kiestlinger
1. Bürgermeister

Gez.	27.06.1990
Gepr.	
Ges.	
Geänd.	<i>[Signature]</i>
Geänd.	
Geänd.	

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1986
Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.
Kötzting, den 27.06.1990
Architekt - Ing.-Büro
Michael Serruschok
Dipl.-Ing. (FH) Architekt
Metzstraße 3 - Tel. (09941) 1758
8493 Kötzting